

Mediadaten | BESSER LEBEN SERVICE-MAGAZIN

Herausgeber	GDI Gesellschaft für digitale Informationsdienste mbH Lützowstr. 11a 04155 Leipzig Tel.: 030 – 231 888 E-Mail: content@gdi-online Internet: www.besser-leben-service.de
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Magazinprofil

Das BESSER LEBEN Service-Magazin wird monatlich herausgegeben und frei Haus an Bestands- und Neukunden versandt. Es ist in Inhalt und Aufmachung auf die Leserschaft 60+ ausgerichtet und berücksichtigt stark die Bedürfnisse der älteren Generation (best-ager). Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Service- und Ratgeberthemen zu Gesundheit, Recht, Reisen, Finanzen, clever Sparen usw.
- Unterhaltungsangebot (großer vierseitiger Rätselteil)
- Anzeigenmarkt (Kontaktbörse)
- Umfangreiches TV-Programm für den kompletten Monat (ab 2018 geplant)

Das BESSER LEBEN Service-Magazin wirkt:

- *Intensiv* – das Magazin wird jeden Monat mehrmals zur Hand genommen und aufmerksam gelesen
- *Präzise* – direkte Ansprache der Zielgruppe 60+
- *Nachhaltig* – das Magazin genießt bei den Lesern Vertrauen

Erscheinungsweise	12 x pro Jahr (monatlich)
Erstausgabe	August 2015
Seitenumfang Ø	34 Seiten (inklusive Umschlagsseiten), <i>Geplant ab 2018 - 64 Seiten mit TV-Programm</i>
Format	DIN A4 (297x210 mm /H/B)– geheftet
Auflage (Stand Januar 2018)	Druckauflage 3.500 Abonnenten 3.145 Neukunden Ø 350/Monat
Gesamtreichweite	Laut eigener Kundenbefragung (Juli 2017) lesen im Schnitt 2,3 Personen das Magazin.
Leserprofil	Die Kunden des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE werden vorwiegend über den Teletext der ProSieben-SAT1 Medien Gruppe gewonnen. Sie sind überregional im gesamten Bundesgebiet verortet und spiegeln die breiten Bildungsschichten und Milieus Deutschlands wider. Eher traditionell orientiert, bevorzugen sie die Information über die klassischen Medien Print und TV.
Geschlecht	Männlich 53 % Weiblich 47 %

Leser / Alter

90% unser Leser sind zwischen 59-70 Jahre alt

Vertrieb Neukundengewinnung

Das Service-Magazin ist Bestandteil des BESSER LEBEN RATGEBER SERVICE. Jeder Kunde erhält monatlich das jeweils aktuelle Magazin frei Haus. 57,8 Prozent der Kunden, die den RATGEBER SERVICE in einem kostenfreien Testmonat kennen lernen konnten, entscheiden sich für eine längere, kostenpflichtige Mitgliedschaft.

Anzeigenqualität

Druckfähiges PDF oder PNG | Farbraum CYMK oder SW

Anzeigenservice

In den Anzeigenpreisen ist auf Wunsch die kostenfreie Gestaltung Ihre Anzeige nach Ihren Vorgaben und Vorstellungen inklusive.

Anzeigenformate und –preise / Preis je 1.000 Leser/Abonnenten

Innenseiten		Umschlagseiten	
1/1 Seite	100,00 €	U 2 & U 4	120,00 €
1/2 Seite	50,00 €	U 3	110,00 €
1/3 Seite (Streifen hoch)	45,00 €		
1/4 Seite	35,00 €		

(Mindestbuchung 3 Monate)

Beilagen

Preise für Beilagen im Service-Magazin auf Anfrage.

Rabattstaffeln

Bei direkter Buchung von 3 Anzeigen (3 Ausgaben) gewähren wir einen Rabatt von 10% und bei einer direkten Buchung von 6 Anzeigen (6 Ausgaben) einen Rabatt von 20 %.

Allgemeine Informationen

Anzeigenleitung:

Jürgen Brockmann

Übermittlung der Anzeigen:

Per E-Mail an content@gdi-online.de

Zahlungsbedingungen für Neukunden:

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Neukunden gilt, dass die erste Zahlung per Vorkasse zu erfolgen hat.

Zahlungsbedingungen für Bestandskunden:

Alle Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

Anzeigenschlusstermin:

Stets zum 20ten eines Monats

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Anzeigenangebote

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Anzeigenschaltungen im BESSER LEBEN Service-Magazin zwischen der Gesellschaft für digitale Informationsdienste mbH, Lützowstr. 11 a, 04155 Leipzig (nachfolgend GDI) und ihren Kunden. Eventuell abweichende Vereinbarungen werden nur dann Vertragsinhalt, sofern GDI ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Einem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Herausgeber

GDI Gesellschaft für digitale Informationsdienste mbH | Lützowstr. 11 a | 04155 Leipzig

Geschäftsführer: Jürgen Brockmann

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Leipzig | HRB 16737 | USt - IdNr.: DE 209803796

3. Allgemeines

- a.)** Anzeigenauftrag/-abschluss im Sinne der nach folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
- b.)** Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, welche die GDI nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder Streik im Risikobereich der GDI beruht.
- c.)** Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei der GDI eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- d.)** Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der GDI mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht. Die GDI behält sich die Ablehnung ungeeigneter Textteilanzeigen vor, wenn nach verlegerischen, typografischen oder platztechnischen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung der Lesbarkeit der Textteile eintritt.
- e.)** Die GDI behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der GDI abzulehnen, wenn deren Inhalt/Herkunft gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für die GDI unzumutbar ist. Beilagenaufträge sind für die GDI erst nach Vorlage eines Masters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder aber Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- f.)** Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die GDI unverzüglich Ersatz an. Die GDI Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- g.)** Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung greift nicht ein bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des GDI, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet die GDI darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.
- h.)** Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- i.)** Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige, übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu zahlen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
- j.)** Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Die GDI kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist die GDI berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich noch nicht beglichener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- k.)** Die GDI liefert auf Wunsch ein Belegexemplar an die Rechnungsadresse. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- l.)** Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- m.)** Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige.
- n.)** Erfüllungsort ist der Sitz der GDI. Im Geschäftsverkehr mit Voll-Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz der GDI. Soweit Ansprüche der GDI nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach

Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz der GDI vereinbart.

o.) Die GDI ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen erforderlichen Daten, gleich ob diese vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

p.) Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie die – zum Auftrag maßgebliche – Auflagezahl um mindestens 20% unterschreitet. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn die GDI dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

q.) Bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- oder Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen übernimmt die GDI für Übermittlungsfehler keine Haftung. Ebenfalls haftet die GDI nicht für Fehler aufgrund undeutlicher schriftlicher Aufträge.

r.) Die GDI behält sich das Recht vor, in allen Druckerzeugnissen, einschließlich der Anzeigentexte, wahlweise die alte oder die neue Rechtschreibung anzuwenden.

s.) Die GDI behält sich das Recht vor, ausgewählte Anzeigen im Internet auch online (www.besser-leben-service.de) abrufbar bereitzustellen.

t.) Für vermittelte Aufträge an fremde Werbeträger erfolgt kein Belegversand der veröffentlichten Anzeige.

4. Zustandekommen des Vertrags, Zahlungspflichten

a.) Mit der Aufgabe der Anzeigenschaltung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab. Mit der Aufgabe ihrer Bestellung kommt noch kein rechtsgültiger Vertrag zustande. GDI wird im Falle einer Bestellung (schriftlich, fernmündlich, E-Mail) und den damit verbundenen Auftrag unverzüglich bestätigen (nachstehend Auftragsbestätigung). Diese Auftragsbestätigung von GDI stellt zugleich die wirksame Annahme des Angebots auf Schaltung einer Anzeige in unserem Service-Magazin dar. Der Vertragsschluss steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Anzeigenpreis innerhalb von 14 Tagen auf dem genannten Konto der GDI eingegangen ist. Andernfalls wird die Bestellung hinfällig und GDI trifft keine Pflicht zur Schaltung der bestellten Anzeige zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde ist dennoch weiterhin zur Zahlung des Anzeigenpreises verpflichtet, die Schaltung der Anzeige erfolgt somit im Service-Magazin des Monats, unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Anzeigenschlusstermins.

b.) Bei Erstaufträgen von Kunden und Aufträgen aus dem Ausland, erfolgt die Anzeigenschaltung grundsätzlich erst nach Vorauszahlung. Gleiches gilt auch für Beilagenaufträge.

c.) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten hat der kaufmännische Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges der GDI die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite als Mindestverzugschaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende Verzugschäden, insbesondere Einziehungskosten, kann die GDI dessen ungeachtet als weitergehenden Verzugschaden geltend machen. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen der §§ 286 ff BGB. Für den Fall der Stundung behält sich die GDI das Recht vor, für den Stundungszeitraum, auf deren Gewährung der Auftraggeber aber keinen Anspruch hat, vom kaufmännischen oder nichtkaufmännischen Auftraggeber die üblichen Bankzinsen für Dispositionskredite zu erlangen. Ohne dieses Recht würde eine Stundung nicht gewährt werden.

d.) Änderungen der Anzeigen-Preisliste treten sofort in Kraft.

5. Mängel, Haftung

a. Sind etwaige Mängel bei den konventionell bzw. digital angelieferten Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich oder liegt keine Referenzvorlage vor, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

b. Soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt sind, haftet die GDI nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ist der Anspruch der Höhe nach auf den Anzeigenpreis begrenzt. Ersatz für fehlerhafte Anzeigen wird nur für die betreffende Ausgabe gewährt.

c. Die GDI wendet bei Annahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haftet aber nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Im Innenverhältnis trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Die GDI ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber hält die GDI auch von allen Ansprüchen aus Verstößen gegen das Urheberrecht frei.

6. Änderungen

Änderungen der AGB sind vorbehalten. GDI verpflichtet sich, die Kunden über etwaige Änderungen zu informieren.

7. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.